

Tabelle C.1.3: Maßnahmen des Genehmigungsinhabers zur Überwachung eines Brennelementzwischenlagers (Trockenlager) vor der Inbetriebnahme und im Störfall/Unfall

Progr.-Punkt	überwachter Umweltbereich mit Kennziffer (xx)	Art der Messung, Messgröße	erforderliche Nachweisgrenze	Probenentnahme- bzw. Messorte	Durchführung der Probenentnahme und Messungen/ Trainingshäufigkeit	Bemerkungen
1.	Luft (01)					
1.1	Luft/ Äußere Strahlung	a) Gamma-Ortsdosisleistung b) Gamma-Ortsdosis	a) 50 nSv h ⁻¹ b) 0,1 mSv*	a) 12 Messorte in der unmittelbaren Umgebung (Gebiet Z in Abb. C.1.1) b) 12 Festkörperdosimeter in der unmittelbaren Umgebung (Gebiet Z in Abb. C.1.1)	a) Kurzzeitmessungen/ halbjährliches Training an wechselnden Messorten b) Einsammeln der Dosimeter im Ereignisfall bzw. jährlich mit anschließender Auswertung	b) Beim Einsammeln der Dosimeter ist jeweils ein neues Dosimeter auszulegen.
1.2	Luft/Aerosole	durch Gammaspektrometrie ermittelte Aktivitätskonzentration einzelner Radionuklide	20 Bq m ⁻³ bezogen auf Co 60	gleiche Messorte wie unter 1.1	10 Minuten Sammelzeit mit nachfolgender Auswertung/halbjährliche Training an wechselnden Messorten	
2.	Pflanzen/ Bewuchs (04)					
2.1	Bewuchs	durch Gammaspektrometrie ermittelte spezifische Einzelradionuklidaktivität	0,5 Bq kg ⁻¹ bezogen auf Co 60 und FM	gleiche Messorte wie unter 1.1	Stichproben mit nachfolgender Auswertung/jährliches Training an wechselnden Probenentnahmeorten	Im Ereignisfall kann für eine Schnellbestimmung eine Nachweisgrenze von 10 Bq kg ⁻¹ FM ausreichend sein

TM = Trockenmasse
FM = Feuchtmasse

* Für die Erhöhung gegenüber der Untergrunddosis